

Schulordnung



Musikschule

Kuseler Musikantenland e.V.

Stand 23.07.2025



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen

1. Aufgabe

Die Musikschule Kuseler Musikantenland e.V. (im folgenden „Musikschule“ genannt) ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung für Musikinteressierte jeden Alters.

Sie dient der Heranführung an die Musik, der frühzeitigen Erkennung und individuellen Förderung von Begabung sowie der studien- und berufsvorbereitenden Fachausbildung. Hierbei stellt der Einzel- / Gruppenunterricht, das Ensemblespiel, Chor, Workshops und Projekte die Regel dar.

Eine weitere Aufgabe stellt die „inklusive Arbeit“, z.B. die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen dar, die sich an den individuellen Möglichkeiten orientiert und somit eine über das normale Maß hinausgehende Differenzierung erfordert.

Auch Angebote für Erwachsene und Senioren in Form von Unterricht, Kursen, Workshops oder Projekten werden angeboten.

2. Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und ist in folgende Stufen gegliedert:

- Elementar-/ Grundstufe
 - Eltern- Kind- Gruppen
 - Elementare Musikpädagogik
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung/ Singklassen
 - Orientierungsangebote
 - Musikalische Kooperationsprogramme

- Unterstufe
 - Instrumental-/ Vokalfächer
 - Ensemblefächer
 - Singklassen

- Mittelstufe
 - Instrumental-/ Vokalfächer
 - Ensemblefächer
 - Singklassen

- Oberstufe
 - Instrumental-/ Vokalfächer
 - Ensemblefächer
 - Singklassen
 - Ergänzungsfächer

- Studien-/ Berufsvorbereitende Ausbildung
 - Instrumental-/ Vokalfächer
 - Ensemblefächer
 - Singklassen
 - Ergänzungsfächer

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des VdM festgelegt und dienen der Orientierung. Sonderregelungen unter Berücksichtigung neuer pädagogischer Erkenntnisse und Zuhilfenahme digitaler Medien behält sich die Musikschule vor.

3. Schuljahr

Das Schuljahr ist identisch mit dem der allgemeinbildenden Schulen.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

Der Beginn von zeitlich befristeten Unterrichtsformen (z. B. Instrumentenkarussell, Angebote im Zauberland der Musik oder Workshops), die weniger, als ein Jahr dauern, ist variabel und wird jeweils neu festgelegt.

Der Unterricht findet ein Mal wöchentlich in der gewählten Unterrichtsform und Dauer statt. Die Unterrichtszeiten (Tag und Uhrzeit) werden individuell mit der Lehrkraft vereinbart.

4. Anmeldung, Ummeldung und Kündigung

Anmeldungen

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Anmeldungen können nur durch volljährige Schüler / Schülerinnen bzw. bei Minderjährigkeit durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

Die Anmeldung zum Unterricht ist zu jedem 1. eines jeden Monats möglich. Ausnahmen können nur von der Schulleitung genehmigt werden.

Ummeldungen

Zum Wechseln der Instrumental- oder Vokalfächer, bei Änderung der Unterrichtsform oder -dauer oder bei Lehrerwechsel sind Ummeldeformulare und die Rücksprache mit der/ den Lehrkräften erforderlich.

Die Ummeldung bei Veränderungen im Gruppenunterricht, höhere oder geringere Teilnehmerzahl, erfolgt automatisch und wird von der Verwaltung dementsprechend bearbeitet. Ein Wechsel in einen anderen Tarif der Entgeltordnung ist dabei möglich. Die in der Gruppe verbleibenden Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte werden im Vorfeld von der Lehrkraft mündlich über die Änderung und von der Verwaltung schriftlich informiert.

Abmeldungen

Abmeldungen vom gebührenpflichtigen Unterricht können nur zum Ende des Schuljahres (31.07.) – unabhängig vom Beginn der Sommerferien – oder zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erfolgen. Sie sind spätestens bis zum vorhergehenden 31. Mai bzw. 15. November schriftlich bei der Leitung der Musikschule zu beantragen.

Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegennehmen!

Darüber hinaus können Abmeldungen nur in besonders begründeten und nicht vorhersehbaren Ausnahmen berücksichtigt werden und gelten erst für den auf die Beantragung folgenden Monat.

Sowohl für Anmeldungen wie auch für Kündigungen haben Absprachen mit Lehrkräften keine Gültigkeit.

Adressenänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung der Musikschule gemeldet werden.

5. Unterricht

Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt und wird von fachlich ausgebildeten und qualifizierten Lehrkräften erteilt – in der Regel von Musiklehrern mit Hochschulabschluss oder adäquater, vergleichbarer Ausbildung. Unterrichtet wird in von der Musikschule zugewiesenen Räumen; Der Unterricht kann in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit der Schulleitung durch Online-Unterricht ergänzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. In Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnungen oder behördlich angeordneten Schließung der

Musikschule kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

In der Entgeltordnung ist die Dauer der Unterrichtseinheiten in unterschiedlichen Tarifen festgelegt. Bei längerfristigem, durch Krankheit bedingtem Fehlen einer Lehrkraft wird durch die Musikschule nach Möglichkeit eine Vertretung bestellt oder das Entgelt ggf. verrechnet.

Ein Lehrerwechsel kann nur auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages erfolgen.

Der Unterricht wird außer in den Schulferien wöchentlich erteilt.

6. Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen im Landkreis sowie mit weiteren Kooperationspartnern, z.B. Musikvereinen und Chören.

7. Teilnahme am Unterricht und an den Ergänzungsfächern

Die Schüler / Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Ergänzungsfächer sowie Schulveranstaltungen sind ein wichtiger verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.

Die Verhinderung oder Erkrankung eines Schülers / einer Schülerin soll umgehend der Lehrkraft oder der Verwaltung mitgeteilt werden. Es gibt keinen Anspruch auf das Nachholen oder Entgelterstattung von versäumten Unterrichtsstunden.

8. Unterrichtsdauer und Probezeit

Elementarstufe

Die Anmeldung zum Unterricht in der Elementarstufe (hier Wichtel, Zwerge und Zauberer) beinhaltet die Verpflichtung, am gesamten Kurs teilzunehmen. Die Teilnahme ist nicht übertragbar. Eine Kündigung während des Kurses und eine Entgeltrückerstattung ist nicht möglich.

Instrumental- und Vokalunterricht

Der Instrumental- und Vokalunterricht wird kontinuierlich durchgeführt. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn nicht zum oben genannten Datum gekündigt wurde.

Der erste Monat nach Aufnahme des Schülers / der Schülerin in den Instrumental- und Vokalunterricht gilt als Probezeit. Zum Ende der Probezeit ist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für die Kursgebühr besteht in diesem Fall bis zum Ende der Probezeit.

9. Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Entgeltordnung festgelegt. Diese gilt jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

Die Unterrichtsentgelte (einschl. der Ferien und Feiertag) sind monatlich im Voraus fällig.

Die Entgeltzahlung bleibt unberührt, wenn der Unterricht wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfällt. Bei Unterrichtsausfall von mehr als drei Wochen kann eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgen.

Die Entgelte werden monatlich per Bankeinzug oder per Überweisung/ Dauerauftrag **vierteljährlich im Voraus** entrichtet.

Über Ermäßigungen und Freistellungen entscheidet die Musikschulleitung.

Ermäßigung aus sozialen Gründen

Für die Gewährung ist die soziale Lage des Zahlungspflichtigen maßgebend. Von weiterer Bedeutung sind die Leistungen der Schülerin/des Schülers gemäß geltender Schulordnung. Anträge können beim Schulleiter der Musikschule gestellt werden.

Geschwisterermäßigung

Zahl der angemeldeten Kinder Ermäßigung des Unterrichtsgeldes für jedes angemeldete Kind um

2	10 %
3	20 %
4	30 %
5	40 %
6 und mehr	50 %

Mehrfachermäßigung für Schülerinnen und Schüler, die mehrere Hauptfächer belegen:

für 2 Fächer 10 %

für 3 Fächer 20 % usw.

Die Mehrfachermäßigung und die Geschwisterermäßigung dürfen nicht kombiniert werden – je nachdem, welche die Günstigste ist, wird die eine oder die andere gewählt.

Begabtenfreistellung

Bei außergewöhnlichen Leistungen in einem Instrumentalfach können Freistellungen gewährt werden. Hierfür ist die künstlerische Begabung der Schülerin/des Schülers maßgebend.

Von weiterer Bedeutung ist die soziale Lage des Zahlungspflichtigen.

Die leistungsgemäß in Frage kommenden Schülerinnen/Schüler werden vom Schulleiter bzw. den Fachlehrerinnen/Fachlehrern vorgeschlagen.

Die Entgeltordnung kann jederzeit bei der Musikschule angefordert oder auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

Erhöhte Entgelte

Schülerinnen und Schüler, die nicht im Landkreis Kusel wohnen, zahlen erhöhte Unterrichtsentgelte.

Entgeltanpassung

Die Unterrichtsentgelte werden jährlich zum Schuljahresbeginn 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres angepasst.

Leihinstrumente

Es besteht die Möglichkeit bei Bedarf und Verfügbarkeit Instrumente gegen eine Miete zu leihen. Die Miete richtet sich nach dem Wert des Instrumentes und nach der Dauer der Miete. Informationen erteilen die Fachlehrer, die Verwaltung oder die Schulleitung. Leihinstrumente können auch an „Nichtschüler“ ausgegeben werden; Hierbei ist die Mietdauer jedoch auf 1 Jahr begrenzt. Nutzer, Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigten haften für Schäden. Es wird empfohlen eine (Instrumenten-) Versicherung abzuschließen

10. Bescheinigung

Den Schülerinnen und Schülern kann jährlich eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt werden. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

11. Ausschluss aus dem Unterricht

Bleibt ein Entgeltzahler länger als drei Monate mit dem Entgelt im Rückstand, so kann dies zum Vertragsende zum Ende des Schuljahres führen. Ebenso können Schüler/ Schülerinnen bei erheblichen Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Disziplin vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Eine Entgeltzahlungsverpflichtung bleibt in beiden Fällen bis zum Schuljahresende bestehen.

Die Musikschule behält sich rechtliche Schritte vor.

12. Aufsicht, Versicherung und Haftung

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und ist auf den Unterrichtsraum begrenzt. Werden minderjährige Schüler / Schülerinnen zur Musikschule gebracht, müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte davon überzeugen, dass der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

Beim Unterricht in Außenstellen gilt die jeweilige Hausordnung der betreffenden Einrichtung.

Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers.

Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.

Für Unfälle auf dem Weg zur Musikschule oder in der Schule sowie für den Verlust bzw. die Beschädigung von Kleidung und Instrumenten kann keine Haftung übernommen werden.

13. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

Der Konsum von Alkohol, Rauschmittel und Drogen ist im und auf dem gesamten Schulgelände verboten.

14. Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist der Leiter der Musikschule und die von ihm beauftragten Personen. Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, Platzverweise zu erteilen. Das Erteilen von Hausverboten bleibt ausdrücklich nur dem Leiter der Musikschule vorbehalten.

Hausrechtsbeauftragte der Schulleitung sind folgende Personen:

Betriebsrat

Die von der Schulleitung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der übrigen Hausrechtsbeauftragten vor.

Die Beauftragung soll im Regelfall schriftlich erfolgen.

Das Erteilen von Hausverboten ist auf dem Dienstweg beim Leiter der Musikschule zu beantragen. Dazu ist der zum Hausverbot führende Sachverhalt konkret darzulegen. Es ist zu begründen, warum ein situativer Platzverweis nicht ausreichend gewesen ist. Der Antrag wird nach Prüfung durch den Leiter der Musikschule entschieden. Für die Antragsstellung sind folgende Angaben zwingend notwendig:

- a. Datum und Uhrzeit
- b. Örtlichkeiten (Zimmernummer, ggf. Flur, Stockwerk, Gebäude)
- c. Schilderung des Vorfalls (auch wörtliche Wiedergaben wie z.B. Beschimpfungen und Bedrohungen)
- d. Benennung von Zeugen
- e. Umfang des angerichteten Schadens bzw. Schwere einer eventuellen Verletzung
- f. Intensität und Schwere der Tat
- g. Wiederholungsgefahr

Die Federführung zum Erlass eines entsprechenden Schreibens obliegt dem Leiter der Musikschule.

15. Schlussbestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Schulaufnahme.

Die Musikschule kann die Verträge beenden, falls sich der Lehrkörper verringert oder die Teilnehmergrenze einer Unterrichtseinheit unterschritten wird.

Schüler und Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, haften für überlassenes Schuleigentum.

Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

Alle Vereinbarungen über das Schulvertragsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für alle aus dem Schulvertrag entstehenden Ansprüche gilt Kusel als Gerichtsstand; Erfüllungsort für Entgeltzahlungen ist ebenfalls Kusel.

Mit der unterschrieben eingegangenen Anmeldung erklären sich die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigten damit einverstanden das Bildmaterial zu Werbezwecken, auch in den sozialen Medien, verwendet werden darf. Seitens der Musikschule wird darauf geachtet das nur Fotos ausgewählt werden die Datenschutz-, Kindes- und Jugendschutzkonform sind. Ein Widerspruch ist nur in schriftlicher Form gültig.

Die Schulordnung tritt ab 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vorherigen Schulordnungen außer Kraft.

Kusel, 23.07.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Roth', is written over a horizontal line.

Leiter der Musikschule
Kuseler Musikantenland e.V.